

Positionspapier des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes zu einem geordneten Ausbau von Energiespeicheranlagen

Niedersachsen ist dabei Energieland Nr. 1 zu werden und hat sich ehrgeizige Ziele gesetzt (https://www.niedersachsen.de/energieland/niedersachsen-auf-dem-weg-zum-energieland-nr-1-230619.html#02_Energiespeicheranlagen_kapazitaeten). Für den Ausbau der erneuerbaren Energien wird immer mehr Fläche benötigt. Primärer Träger der Energiewende sind dabei die ländlichen Räume. Nachdem der Ausbau der erneuerbaren Energien sehr gut voranschreitet, rücken die Übertragungsnetze und Energiespeicheranlagen zunehmend in den Fokus und stellen die Gemeinden vor große Herausforderungen.

Die Städte- und (Samt-)Gemeinden bekennen sich ausdrücklich zum Ausbau der erneuerbaren Energien und unternehmen erhebliche Anstrengungen, die Energiewende umzusetzen.

Elementarer Bestandteil der Energiewende und der Umsetzung vor Ort müssen Planbarkeit und hohe Akzeptanz bleiben. Dazu ist es erforderlich, dass auch der Ausbau der Übertragungsnetze und Energiespeicheranlagen unter enger Einbeziehung der kommunalen Ebene erfolgt, d.h. der Ausbau planmäßig und planbar ausschließlich gekoppelt an nachvollziehbare Sachkriterien und unter Wahrung der kommunalen Planungshoheit erfolgt.

Die Städte und Gemeinden haben früh angemahnt, dass zum einen beim Ausbau auch die Netze und Infrastruktur von Beginn an stärker mitgedacht werden müssen, mithin der Ausbau geplant werden muss und zum anderen, dass einzelne Kommunen durch den dezentralen Ausbau nicht übermäßig belastet werden dürfen.

Aktuell droht aus gemeindlicher Sicht hier jedoch eine nicht hinnehmbare Entwicklung. Die gemeindliche Planungshoheit wird insbesondere durch die EU- und Bundesgesetzgebung, aber zum Teil auch durch die Landesgesetzgebung, immer weiter eingeschränkt, denn faktisch führen die vielen und komplexen Regelungen dazu, dass vor Ort nicht nur erhebliche Unsicherheiten, sondern auch extreme Belastungen eintreten. Auch Entwicklungen sind vielerorts nicht mehr möglich.

Die Ausbauziele werden nicht mit der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit abgewogen. Auch der Schutz des Außenbereichs scheint an Bedeutung verloren zu haben.

Es bedarf daher klarer und sich nicht ständig ändernder Regelungen, die ein Nebeneinander einer erfolgreichen Energiewende, Umweltschutz und gemeindlicher Bedürfnisse und Entwicklungen ermöglichen. Der Schutz der kommunalen Planungshoheit dient dabei auch dem Erhalt der Akzeptanz der örtlich betroffenen Bevölkerung für die Energiewende insgesamt. Die Akzeptanz für die Energiewende wird durch stark verringerte Steuerungsmöglichkeiten der betroffenen Gemeinden und damit mangelnden örtlichen Einfluss aufs Spiel gesetzt.

Mithin positionieren sich die Städte und Gemeinden wie folgt:

- 1. Gemeindegebiete und einzelne Standorte dürfen durch den Aus- und Zubau von Energiespeicheranlagen, Energieinfrastruktur und Erneuerbaren Anlagen insgesamt nicht überlastet werden. Es muss ein sinnvoller und geordneter Ausbau der Erneuerbaren Anlagen sowie der Netz- und Speicherinfrastruktur sichergestellt werden.**
- 2. Der Planmäßigkeitsgrundsatz des Baugesetzbuches muss wieder verfolgt und eingehalten werden. Energiespeicheranlagen dürfen nicht allgemein privilegiert werden.**

Die Tatbestandsvoraussetzungen der Ortsgebundenheit und der Dienlichkeit gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB müssen eng ausgelegt werden sowie Zweck und Bedeutung des § 35 BauGB wieder Einzug in die Abwägung erhalten.

- 3. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Dienlichkeit“ für die Versorgung muss eng im Sinne einer „Netzdienlichkeit“ ausgelegt werden. Es bedarf dringend einer rechtssicheren und engen Konkretisierung dieses Begriffes.**

Der Bau von Energiespeicheranlagen darf nicht ohne die echte Einbeziehung des Netzbetreibers und Feststellung der Notwendigkeit durch diesen stattfinden.

- 4. Das überragende öffentliche Interesse nach § 11c EnWG muss einer zweckdienlichen Auslegung zugeführt werden.**

Nur die netzdienliche Speicherung von elektrischer Energie aus Erneuerbaren Energien darf Erleichterungen unterfallen.

- 5. Es bedarf beim Ausbau der Speicherinfrastruktur einer Gesamtschau der örtlichen Belastung mit Energieerzeugungsanlagen und -infrastrukturen, die im Bestand und in Planung sind. Es darf nicht nur die Einzelanlage betrachtet werden, sondern es müssen Vorbelastungen wie andere Energieinfrastrukturen und flächendurchschneidende Infrastrukturen Berücksichtigung finden. Eine prozentuale Höchstgrenze der Belastung der jeweiligen Gemeindefläche nach wissenschaftlichen Standards muss durch die Gemeinden durchsetzbar sein.**
- 6. Städte und Gemeinden benötigen Rechtssicherheit für die kommunale Wertschöpfungsbeteiligung, insbesondere, soweit aufgrund der vom Gesetzgeber neu geschaffenen Möglichkeit des Cable-Poolings bzw. der Überbauung von Netzknotenpunkten der in Wind- und Freiflächenphotovoltaikanlagen erzeugte Strom (zunächst) nicht in ein öffentliches Netz eingespeist wird, sondern direkt in Stromspeicher eingespeichert und in Elektrolyseuren verbraucht wird.**
- 7. Die Ansiedlung von Energiespeichern muss mit dem aktuellen sowie dem zukünftigen Netzausbau abgestimmt werden.**